# ANTRAG

an den Vorstand im Umlaufverfahren am 01.02.2022

| | |
|---|---|
| Antrag Nr. 28 | **Änderung der Spielordnung § 25** (2) Teilnahme an Pflichtspielen<br>**Änderung der Spielordnung § 29** (4) Spielwertungen |

Der Antrag wird eingereicht vom Präsidium.

**Spielordnung**
**§ 25**
Teilnahme an Pflichtspielen

…

(2) Der Verzicht auf ein Pflichtspiel ist nicht zulässig.

Bis zum 30.06.2022 gilt:

Ein Verzicht wird als Nichtantritt gem. § 29 (4) SpO gewertet.
Erklärt eine Mannschaft – sofern der Spielbetrieb aufgrund behördlicher Corona-Vorgaben nur unter 2G oder 2G+ Bedingungen möglich ist – gegenüber dem zuständigen Staffelleiter bis spätestens 48 Stunden vor dem angesetzten Spiel einen Spielverzicht, wird das Spiel für diese Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Ein Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gem. § 14 RuVO ist in einem solchen Fall nicht zulässig.
§ 29 (7) SpO findet keine Anwendung.

…

**§ 29**
Spielwertungen

…

(4) Ein Spiel wird einer Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 3 Punkten und 0:2 Toren als gewonnen gewertet, wenn sie
a) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig antritt,
b) einen Spielausfall schuldhaft verursacht,
c) einen Spieler ohne Spielberechtigung einsetzt,
d) die Spieldurchführung unter Leitung eines anwesenden Schiedsrichters verweigert,
e) ein Spiel abbricht oder den Abbruch durch den Schiedsrichter verschuldet.
Die Wertung erfolgt nach den Ist-Toren, wenn der Gegner mehr als eine Zwei-Tore-Vorsprung erzielt hat.
Treten beide Mannschaften schuldhaft nicht an, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren gewertet.